

Vorbemerkungen zum Statut des Steiermärkischen Bädergütesiegels

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 3. Mai 1993 beschlossen, an steirische Bäder unter bestimmten Voraussetzungen das Steiermärkische Bädergütesiegel zu verleihen.

Das Bädergütesiegel ist eine von der Landesregierung in Form einer Urkunde und eines Emblems verliehene Auszeichnung für Bäder in der Steiermark, die über eine bestimmte Größe, Gestaltung, Ausstattung und geschultes Personal verfügen; ebenso entsprechende Serviceleistungen anbieten und erhöhte Ansprüche in bezug auf Komfort und Sicherheit erfüllen.

Mit dem Bädergütesiegel ausgezeichnete Badeanlagen sind berechtigt, das Emblem örtlich, im Schriftverkehr und im Rahmen der Fremdenverkehrswerbung zu verwenden.

Das Statut enthält jene Richtlinien, nach denen das Bädergütesiegel verliehen wird.

Bäderbetreiber (Gemeinden, Privatpersonen oder Gesellschaften) können den Antrag auf Verleihung des Bädergütesiegels an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, stellen.

Der Antrag auf Verleihung ist schriftlich entsprechend dem Muster Anlage B des Statutes unter Anschluss des ausgefüllten Fragebogens nach Muster C des Statutes einzubringen.

Der eingebrachte Antrag wird durch eine von der Landesregierung eingesetzte Kommission geprüft. Nach positiver Vorprüfung wird während der Badesaison eine örtliche Erhebung entsprechend dem Statut durchgeführt.

Nach Feststellung der Erfüllung der Beurteilungskriterien nach Pkt. 2 des Statutes wird auf Grund dieses Erhebungsergebnisses und des erstellten Gutachtens der Bädergütesiegelkommission das Bädergütesiegel verliehen.

Bei Vorliegen von Mängeln, vorzunehmenden Ergänzungen oder notwendigen Änderungen kann die Kommission zur Behebung bzw. Vornahme derselben eine angemessene Frist setzen.

Vor Ablauf der mit drei Jahren bemessenen Verleihungsdauer kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden, der spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der 3jährigen Verleihungsdauer eingebracht werden muss.

Jede wesentliche Änderung beim verantwortlichen Personal bzw. bei der Betriebsanlage eines mit dem Bädergütesiegel ausgezeichneten Bades ist unverzüglich der Bädergütesiegelkommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, zu melden.

" Steiermärkisches Bädergütesiegel"

STATUT

Das "Steiermärkische Bädergütesiegel" wird auf Antrag des Badbetreibers durch die Steiermärkische Landesregierung für Bäder in der Steiermark verliehen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß dem vorliegenden Statut erfüllen und sich der Badbetreiber verpflichtet, die Voraussetzungen während der Verleihungsdauer aufrecht zu erhalten.

Die Form des "Steiermärkischen Bädergütesiegels" ergibt sich aus dem Muster Anlage A. Zur Gestaltung des Emblems wurde die im Sprachgebrauch übliche Form "steirisch" angewandt.

1. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1.1. Die Voraussetzungen für die Bezeichnung als Bad im Sinne des "Steiermärkischen Bädergütesiegels", im folgenden kurz Bädergütesiegel genannt, sind gegeben, wenn:
- Voraussetzungen:*
- a) Freibekkenbäder oder
 - b) Bäder an Oberflächengewässern vorliegen
und die Blockvoraussetzungen (2.1.) sowie
die Erfüllung des Punktesystems (2.2.) gewährleistet wird.

Hallenbäder und mit Heilquellen betriebene Bäder fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Statutes.

- 1.2. Der **A n t r a g** auf Verleihung des Bädergütesiegels ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Rechtsabteilung 12, schriftlich mittels des Antragsformulars nach Muster Anlage B und des Fragebogens nach Muster Anlage C einzubringen.
- Antrag:*

- 1.3. Die Verleihung des Bädergütesiegels erfolgt nach durchgeführter Begutachtung durch die Steiermärkische Bädergütesiegel-Kommission", deren Mitglieder von der Steiermärkischen Landesregierung zu bestellen sind. Kommt die Kommission auf Grund der Überprüfung zur Auffassung, dass die Beurteilungskriterien nach Punkt 2. und die weiteren statutengemäßen Anforderungen erfüllt sind, so wird das Bädergütesiegel auf die Dauer von 3 Jahren verliehen.
- Bädergütesiegel-Kommission*
- Die Kommission kann während des jeweiligen 3jährigen Verleihungszeitraumes jederzeit die Einhaltung der Beurteilungskriterien überprüfen, wobei der Bädergütesiegelkommission während der Betriebsstunden unentgeltlich der Zutritt zur Badeanlage zu ermöglichen ist.

- 1.4. Über die Verleihung des Bädergütesiegels hat die Landesregierung dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen und ein Emblem zu überreichen. In der Urkunde ist die Badeanlage, für welche das Bädergütesiegel verliehen wurde, zu bezeichnen.
- Urkunde*

- 1.5. *Kennzeichnung und Werbung* Die Verleihung des Bädergütesiegels berechtigt den Badbetreiber im Bereich der Badeanlage und im Schriftverkehr sowie in Druckwerken, insbesondere durch Verwendung des Emblems nach Muster Anlage A, auf das verliehenen Bädergütesiegel hinzuweisen und dieses zu verwenden.
- 1.6. *Verlängerung* Auf Antrag ist eine Verlängerung der Berechtigung zur Führung des Bädergütesiegels auf jeweils weitere 3 Jahre möglich; dieser Antrag m u s s spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf der 3jährigen Verleihungsdauer gestellt werden.
- 1.7. *Entzug* Das Bädergütesiegel ist zu entziehen, wenn die vorliegenden Statuten nicht eingehalten werden.
- 1.8. Bei Fristenablauf gemäß 1.3. ohne Neuverleihung oder bei Entzug gemäß 1.7. sind die Tafeln mit dem "Steiermärkischen Bädergütesiegel" zu entfernen. Die Verwendung im Sinne der Berechtigungen gemäß 1.5. des Statutes in jeglicher Form ist ab diesem Zeitpunkt zu unterlassen.
- 1.9. *Kosten* Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Erhebungen und der Verleihung entstehenden Kosten hat der Antragsteller je Badeanlage gleichzeitig mit der Antragstellung einen Betrag von S 8.000,-, im Falle eines Antrages auf Verlängerung einen Betrag von S 3.000,- zu entrichten.
- Anträge auf Verleihung des Bädergütesiegels gelten als nicht eingebracht, solange der Betrag gemäß Abs. 1 nicht erlegt ist. Bei Nichtverleihung werden 50% des zu leistenden Geldbetrages rückausbezahlt.
- Auf die Verleihung des Bädergütesiegels besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Steiermärkische Landesregierung behält sich Änderungen der Statuten vor.

2. BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Richtlinien für das "Steiermärkische Bädergütesiegel" gelten für

- **FREIBECKENBÄDER und**
- **BÄDER AN OBERFLÄCHENGEWÄSSERN.**

Hallenbäder und mit Heilquellen betriebene Bäder fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Statutes.

2.1. BLOCKVORAUSSETZUNGEN

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist unabdingbares Erfordernis für die Verleihung des Bädergütesiegels.

2.1.1.

Allgemeines

Bädergütesiegel-Voraussetzungen müssen während des gesamten, täglichen offiziellen Badebetriebes für die Badeanlage gegeben sein.

Die Badebereiche bei Seen, Teichen und Flussbädern (Oberflächengewässer), welche für das Gütesiegel vorgesehen werden, sind exakt von den anderen Bereichen abzugrenzen; so z.B. der Schwimmer- und Nichtschwimmerbereich, Liege- und Sportflächen, etc.

Die Betriebsbereitschaft muss für mindestens 90 Tage pro Badesaison gewährleistet sein.

2.1.2.

Freibeckenbäder

Der Schwimmerbereich (mindestens 1,35 m Wassertiefe in Freibädern) muss eine Wasserfläche von mindestens 375 m² haben, wobei ein Becken ein Ausmaß von zumindest 25 x 15 m aufweisen muss.

Wird ein kombiniertes Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken angeboten, so muss die Wasserfläche mindestens ein Ausmaß von 500 m² aufweisen.

Das Nichtschwimmerbecken bzw. der mit dem Schwimmerbecken kombinierte Bereich für Nichtschwimmer darf nur eine Tiefe bis maximal 1,35 m aufweisen.

In jedem Freibad muss ein Planschbecken (Mutter-Kind-Bereich) angeboten werden.

Wasserbereich-Tiefenangabe:

Korrekte und eindeutige Angaben der Wassertiefe sind im Beckenbereich notwendig.

Zahl der S c h w i m m b e c k e n :

Es sind anzubieten entweder

- ein Freischwimmerbecken,
- ein Nichtschwimmerbecken und
- ein Planschbecken (Mutter-Kind-Bereich)

oder

- ein kombiniertes Freischwimmer- und Nichtschwimmerbecken und
- ein Planschbecken (Mutter-Kind-Bereich).

Duschen in der Nähe von Becken sowie mindestens eine Fußdesinfektionsanlage müssen vorhanden sein und deutlich gekennzeichnet sowie mit einem Benützungshinweis versehen werden.

2.1.3. Bei Bädern an Oberflächengewässern muss eine Wasserfläche von mindestens 10.000 m² zur Verfügung stehen, wobei der Nichtschwimmerbereich mit einer abgegrenzten Wasserfläche von mindestens 500 m² gesondert zu kennzeichnen ist; außerdem muss ein Planschbecken oder ein Mutter- Kind-Wasserbereich angeboten werden.

Bäder an Oberflächengewässern

In Ufernähe des für das Bädergütesiegel zu beurteilenden Bereiches müssen Duschen im Hinblick auf die Besucherzahl in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

2.1.4. Im Sprungbereich müssen Sprungbretter so angeordnet sein, dass andere Badegäste bei Sprungbetrieb nicht gefährdet werden.

Sprungbereiche

2.1.5. Im Badebereich muss eine Lautsprecheranlage vorhanden sein, die im gesamten Areal des Badebereiches deutlich zu hören ist.

Lautsprecher

2.1.6. Bei Bädern an Oberflächengewässern und bei Freibeckenbädern mit einer Wasserfläche über 5.000 m² muss dem Bademeister ein Schnurlostelefon oder Mobiltelefon zur Verfügung stehen.

Mobiltelefon

2.1.7. Das Größenverhältnis der Wasserfläche (ohne Planschbecken) zur Liegefläche hat bei Freibeckenbädern

Verhältniszahl Wasserfläche zur Liegefläche

- bis zu einer Wasserfläche von 1.000 m² mindestens 1: 5,
- bei einer Wasserfläche von 1.001 m² bis 2.500 m² mindestens 1: 3,
- bei einer Wasserfläche von 2.501 m² bis 5.000 m² mindestens 1: 2 und
- bei einer Wasserfläche über 5.000 m² mindestens 1: 1 zu betragen.

Die Liegeflächen für Bäder an Oberflächengewässern müssen mindestens 10.000 m² aufweisen.

2.1.8. Liegeflächen müssen durch Bäume und Sträucher bzw. durch künstliche Schattenspenden (z.B. Sonnenschirme) ausreichend beschattet werden.

Schattenspenden

2.1.9. Nachfolgende Eintrittskarten müssen angeboten werden:

Tarifgestaltung - Eintrittskarten

- Halbtages- und Ganztageskarten,

- Erwachsenenkarten,
- Kinderkarten,
- Familienkarten,
- Schüler-, Lehrlings-, Studenten-, Bundesheerkarten (Grundwehrdiener),
- Saisonkarten,
- Blockkarten (z.B. 10 bezahlte Blockkarten berechtigen zum 12maligen Besuch des Bades).

2.1.10.
Personal

Die Anzahl der einzusetzenden Aufsichtspersonen (Bademeister bzw. Assistenten) hängt der Größe des Bades ab.

In jedem Bad muss ein verantwortlicher Bademeister, welcher über

- einen erfolgreich abgelegten Bademeisterlehrgang,
- den Rettungsschwimmlehrer oder den Retterschein (nicht älter als 3 Jahre) nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, vom 19.12.1991, Zl.: 26.685/4-Abt.I/A/2c/91, und
- eine Erste-Hilfe-Ausbildung (Kurs mit mindestens 16 Stunden) verfügt, vorhanden sein.

Assistenten des Bademeisters müssen wenigstens den Helferschein besitzen (nicht älter als 3 Jahre).

Bei Bädern mit einer Wasserfläche von mehr als 500 m² muss ab 500 Besuchern ein zusätzlicher Bademeister bzw. eine geeignete Aufsichtsperson (Assistent des Bademeisters) eingesetzt werden.

Bademeister und Aufsichtspersonal

Vor Verleihung eines Gütesiegels muss gesichert sein, dass das Badepersonal über eine entsprechende Ausbildung verfügt:

- a) Bademeisterlehrgang (nur für Bademeister),
- b) Rettungsschwimmerausbildung (Rettungsschwimmlehrer oder Retterschein bzw. Helferschein nicht älter als 3 Jahre).
- c) Erste-Hilfe-Ausbildung (Kurs mit mindestens 16 Stunden und nicht älter als 3 Jahre),
- d) Chlorgasschulung (bei Vorhandensein einer Chlorgasanlage im Badebetrieb) einer während des Badebetriebes anwesenden Person.

2.1.11.
*Öffentliche
Zugänglichkeit*

- a) Die Wasserfläche muss während der Badezeit möglichst durchgehend zur Gänze zur Verfügung stehen; bei Einschränkungen aus besonderem Grund, z.B. Schulbesuche, Sportveranstaltungen, müssen jedoch mindestens 50 % der Wasserfläche ständig den Gästen reserviert bleiben.
- b) Der Trainingsbetrieb darf maximal 20 % der für die Allgemeinheit vorgesehenen Badezeit beanspruchen.

2.1.12. *Informations-
hinweise* Durch Anbringung sämtlicher wichtiger Hinweise in übersichtlicher Form muss es dem Badegast ermöglicht werden, sich jederzeit rasch und zielführend zu orientieren.

Im Eingangsbereich eines Bades müssen Hinweise über folgende Belange vorhanden sein:

- außerhalb des offiziellen Badebetriebes erfolgt das Baden auf eigene Gefahr!
- ein Lageplan des Bades,
- Wegweiser,
- Tafel mit eingetragener Wassertemperatur,
- informative Tariftafel v o r der Kasse,
- Telefon (öffentlich zugänglicher Fernsprecher),
- Notrufhinweise mit Notrufmeldung,
- allgemeine Informationen (Badeordnung, Betriebszeiten etc.).

Diese Hinweistafeln müssen sich im Blickfeld des eintretenden Badegastes befinden.

2.1.13. *Messgeräte* Im Eingangsbereich des Bades sind Anzeigergeräte für

- Lufttemperatur,
- Luftfeuchtigkeit und
- Luftdruck anzubringen.

2.1.14. *Öffentlicher
Fernsprecher* Im Badeareal muss an leicht erreichbarer Stelle ein öffentlich zugänglicher Fernsprecher vorhanden sein, bei dem die Notrufnummern unentgeltlich wählbar sein müssen.

2.1.15. Entsprechend der Kapazität des Bades müssen ausreichend vorhanden sein:

*Umkleide-
möglichkeit,
Aufbewahrung von
Kleidern und ein-
gebrachten Gegen-
ständen*

- Umkleidekabinen
- Kabinen
- Kästchen

An Oberflächengewässern müssen wenigstens eine ausreichende Anzahl an Umkleidekabinen vorhanden sein.

2.1.16. *Zusatzausstattung* Im Bade- und Umkleidebereich müssen

- zumindest ein großer Spiegel,
- zumindest eine Haartrocknungseinrichtung zur unentgeltlichen Benützung,
- eine entsprechende Anzahl von Aschenbechern, vorhanden sein.

2.1.17. *Trage* An zentral und leicht erreichbarer Stelle muss für Rettungszwecke eine Trage vorhanden sein.

2.1.18. *Sanitätsraum* Der Sanitätsraum muss

- entsprechend gekennzeichnet (Hinweistafel und weithin sichtbare Fahne),

- eine ausreichende Größe aufweisen (mindestens 8 m²)
- ausreichend natürlich bzw. künstlich belichtet und natürlich belüftet sein,
- mit genormter Liege (190 x 63 x 68 cm) und von drei Seiten mit jeweils mindestens 75 cm Freiraum zugänglich,
- Waschbecken mit Warm- und Kaltwasser,
- mit dem notwendigen Material für Erste-Hilfe ausgestattet sein und
- darf für Unbefugte nicht einsehbar sein.
- Ein Sauerstoffgerät oder zumindest ein Ambubeutel (Beatmungsgerät) mit Erwachsenen- und Kindermaske muss vorhanden sein.
- Die Erste-Hilfe-Ausrüstung sowie das dazu erforderliche Material, muß bei Saisonbeginn von einem Arzt überprüft werden, worüber Vermerke zu führen sind. Ausgegebenes Erste-Hilfe-Material ist laufend zu ergänzen.

2.1.19. Die Herbeiholung ärztlicher Hilfe sowie der Einsatz von ausreichend ausgebildetem Rettungspersonal (Rotes Kreuz, Grünes Kreuz, Malteser etc.) während der Öffnungszeiten des Bades muss gewährleistet sein.

Rettungsdienst

Zusätzlich müssen nachfolgende für die Wasserrettung nötigen Rettungsgeräte im Bereich des Bades funktionstüchtig jederzeit verfügbare sein:

- für Oberflächengewässer:
genormte Rettungsbälle jeweils in Abständen von 200 m und Rettungsboot(e);
- für Freibekkenbäder ab 500 m² mit einer Wassertiefe ab 1,35 m:
genormter Rettungsball.

Eine unbehinderte, ständig freibleibende und gekennzeichnete Zufahrt zum Bad muss für Rettungsdienste und Arzt während der Betriebszeit gesichert sein.

2.1.20. WC's müssen nach Geschlechtern getrennt in ausreichender Zahl vorhanden sein und hygienisch einwandfrei betrieben werden. Alle Sanitärbereiche müssen verflieset oder mit sonstigem hygienisch einwandfreiem Material ausgestattet sein.

Sanitärbereiche

Alle WC-Anlagen müssen über getrennte Vorräume verfügen; diese müssen zumindest mit Kaltwasser sowie hygienisch einwandfreien Handtrocknungsmöglichkeiten und mit Abfallbehältern ausgestattet sein.

Duschen müssen in ausreichender Anzahl vorhanden sein, wobei in größeren Anlagen auf zumutbare Abstände zwischen den einzelnen Duschanlagen Bedacht zu nehmen ist.

2.1.21. Die Sicherheit des Eigentums beweglicher Sachen der Badegäste muss in Kabinen und Kästchen mit Sicherheitsverschluss gewährleistet sein.

Sicherheit

Für die Aufbewahrung von Wertgegenständen muss ein ausreichendes, versperrbares Depot zur Verfügung stehen.

2.1.22. Mindestens 5% des Gesamtausmaßes des zu beurteilenden Badeareals auf jeden Fall aber mindestens 300 m² müssen für die Ausübung von Sport und Spiel, z.B. Tischtennis, Volleyball, Fußball, Badminton etc. zur Verfügung stehen.

Fläche für Sport und Spiel

Tischtennis, Volleyball, Fußball, Federball etc., zur Verfügung stehen.

Die Sport- und Spielflächen müssen von den Liegeflächen markant getrennt sein. Die Ausübung von zumindest 3 Sportarten bzw. die Zurverfügungstellung von entsprechenden Einrichtungen und Sportgeräten in dieser Zahl muss gewährleistet sein. (Bewertungsmöglichkeit zusätzlich im Punktesystem)

2.1.23.
*Gastronomie-
bereich*

Im Bad muss die Speisenverabreichung sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen gegeben sein. Für die Erreichung des Gütesiegels müssen zumindest entweder ein Menü als Komplettangebot oder 2 Hauptgerichte verabreicht werden. Die Verabreichung nur von heißem Leberkäse oder heißen Würsteln sowie Toast allein entspricht nicht diesen Erfordernissen.

Das Sitzplatzangebot muss in Relation zu den angebotenen Liegeplätzen gegeben sein. Anzahl der Sitzplätze mit 3% der maximalen Belegungsstärke, bei einer oberen Grenze von 200 Sitzplätzen ist anzubieten.

Die Öffnungszeiten des Buffets müssen zumindest gleich mit den Öffnungszeiten des Bades sein.

Getränkeangebot:

2 nicht alkoholische Getränke müssen angeboten werden, die den Bierpreis bzw. Preis für das billigste alkoholische Getränk nicht übersteigen.

2.1.24.

Ein Briefkasten für Wünsche, Anregungen oder Beschwerden muss deutlich sichtbar angebracht werden.

2.1.25.
Abfallbeseitigung

Eine ausreichende Anzahl von Abfallkübeln ist über das gesamte Badeareal zweckmäßig verteilt aufzustellen.

Mülltrennung, wenn in der Gemeinde eine Entsorgung sichergestellt ist. Aufgestellte Container mit getrennter Müllverwertung (Biomüll, Papier, Glas, Metall, Restmüll) müssen vorhanden sein.

2.1.26.
*Sicherung vor
Gefahren*

Das Areal des Bades bzw. dessen Einrichtungen sind insbesondere vor atypischen Gefahren (z.B. Baumaßnahmen, Gefahren von außen, Steinschlag, etc.) zu sichern. Gefahrenquellen sind zu beseitigen oder abzusichern und deutlich zu kennzeichnen.

Hindernisse, aber auch nicht auffallend zu sehende oder zu erwartende Stufen sind deutlich zu kennzeichnen bzw. ist hierauf mit Tafeln aufmerksam zu machen.

2.1.27.
Bodenbeläge

Bodenbeläge (Fliesen, Betonflächen etc.) im Besucherbereich müssen auch im nassen Zustand rutschticher sein.

2.2.

PUNKTESYSTEM

Die Beurteilung erfolgt nach einem Punktesystem mit vorgegebener Bewertungsskala (0 - 5 Punkte), wobei zwei Drittel der möglichen Punkte erreicht werden müssen, das sind bei Freibckenbädern 60 Punkte und bei Oberflächengewässern 57 Punkte.
Die Höchstpunktezah wird nur bei optimaler Ausstattung vergeben. Pro Position sind folgende Punkte erreichbar

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 2.2.1. | <u>Zusätzliche Tarifangebote</u>
(z.B. Schnupperkarten, Abendkarten, Kurzbadekarten, Urlauberkarten in Verbindung mit Gästepass etc.) | 0 – 2 Punkte |
| 2.2.2. | <u>Erlebnisbereiche Wasser</u>
(z.B. Wellenbad, Wasserpilz, Rutschen, Strömungskanal, Gegenstromanlage, Schwimminsel, Fontaine, Wasserfall, Luftsprudel mit eigenen Aufsicht etc.) | 0 – 5 Punkte |
| 2.2.3. | <u>Erlebnisbereich Land</u>
Gestaltung und Aufteilung der Sport- und Spielflächen auf die Gesamtfläche | 0 – 3 Punkte |
| 2.2.4. | <u>Sport- und Spielangebote</u>
(z.B. Tischtennis, Volleyball, Fußball, Freiluftsachspiel, Kletterturm, Schaukeln, mechanisches Fußballspiel, Minigolf, Boccia, Bowling, Kinderspielgeräte, Abenteuerhütte und sonstiges) | 0 – 5 Punkte |
| 2.2.5. | <u>Gästepfretung - Animation</u>
Zur Animation der Badegäste (Erwachsene und Kinder) sollen angeboten werden:
(z.B. Schwimmkurse für Kinder und Erwachsene, Wasser- und Landgymnastik, Familienturnen, Ballspiele, Wettbewerbe und Spiele, Kasperltheater und Märchenerzählen, Vorlesestunden und sonstiges) | 0 – 5 Punkte |
| 2.2.6. | <u>Sicherheitsvorkehrungen</u>
– Übersichtliche Anordnung von Kabinen und Kästchen,
– Diebstahlvorbeugung (stichprobenartige Kontrollen),
– separiertes Depot (z.B. Safe, Schließfächer) | 0 – 3 Punkte |
| 2.2.7. | <u>Zusätzliche Informationshinweise</u> | 0 – 2 Punkte |

(z.B. Karte vom Standort und Umgebung sowie Angaben über öffentliche Verkehrsmittel, Hinweise auf Attraktionen und Veranstaltungen im Nahbereich des Bades etc.)

- 2.2.8. Gestaltung des Bades aus der Gesamtsicht 0 – 5 Punkte
- Gestaltung, Anlage und Anordnung der Becken bzw. Wasserflächen einschließlich Beckenrand bzw. Uferbereich;
 - Erscheinungsbild insgesamt (architektonische Gestaltung, dezente Werbung, Zäune etc.);
 - Schattenbereiche (natürlich und künstlich) und sonstiges
- 2.2.9. Sanitäre Anlagen 0 – 5 Punkte
- Besonders zweckmäßige Lage,
 - zusätzliche hygienische Maßnahmen,
 - Behinderten-WC,
 - Kinder-WC,
 - Duschen (Kalt- und Warmwasser),
 - deutlich sichtbare Tafeln mit der Aufschrift "Duschen vor dem Schwimmen"
- 2.2.10. Sauberkeit: hinsichtlich Becken und Wasserflächen, 0 – 5 Punkte
- Liegebereiche,
 - Sanitärbereich,
 - Gastronomiebereich,
 - Sport- und Spielanlagen,
 - Randbereiche des Bades und Umfeld des Bades.
- 2.2.11. Gestaltung der Liegeflächen 0 – 4 Punkte
- Gesamtangebot in der Lage zum Wasser, ohne Störungen durch stark begangene Bewegungslinien,
 - Beurteilung der Liegen
- 2.2.12. Aufbewahrungsschränke: 0 – 2 Punkte
- mit Liegebettenfächern und langfristiger Mietbarkeit; Saisonkabinen
- 2.2.13. Liegestuhl-, Liegen- und Schirmverleih 0 – 2 Punkte
- 2.2.14. Behinderten- und kinderwagengerechte Bewegungsflächen 0 – 3 Punkte

- 2.2.15. Für Freibckenbäder umweltfreundliche Energieaufbereitung durch Vorwärmanlagen 0 – 5 Punkte
- Solarheizung
 - Erdgasheizung
 - Wärmepumpen
 - Fernwärmeheizung
- 2.2.16. Immissionen: 0 – 3 Punkte
Lärmfreiheit, keine Geruchs- und Staubbelaästigungen etc;
Bewertung der unmittelbaren Umgebung
- 2.2.17. Kinderbetreuung: 0 – 2 Punkte
- Kinderaufsicht
 - Kinderanimation
- 2.2.18. Baby- und Kleinkindeinrichtungen: 0 – 3 Punkte
- Flaschenwärmeeinrichtung bzw.
 - Koch- und Speisen-Wärmegelegenheiten
 - Baby-Wickelraum
- 2.2.19. Kindersandkiste: 0 – 2 Punkte
Gestaltung sowie entsprechende Entfernung vom Badebereich (Sicherheitsabstände), jährliche Sanderneuerung (Nachweis); Wasserentnahmestelle neben dem Spielbereich.
- 2.2.20. Bepflanzung und Blumenschmuck: 0 – 5 Punkte
- Bäume mit größerer Kronenbildung sind Sträuchern vorzuziehen
 - Heimische Hölzer
 - Blumenrabatte etc.
 - Blumentöpfe und -tröge
- 2.2.21. Gastronomie der Badeanlage: 0 – 5 Punkte
- reichliche und vielseitige Auswahl an Speisen und Getränken,
 - Zweckmäßigkeit,
 - gute Organisation,

- Übersichtlichkeit,
- Sauberkeit,
- freundliche Bedienung

2.2.22.	<u>Fahrzeugabstellflächen:</u> – beschattet – gekennzeichnet für Busse, PKW, Krafträder, Fahrräder und Behindertenfahrzeuge	0 – 4 Punkte
2.2.23.	<u>Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln</u>	0 – 4 Punkte
2.2.24.	<u>Kaufmöglichkeiten</u> von Sonnenschutzmitteln sowie Zeitungen und sonstigem Lesestoff	0 – 2 Punkte
2.2.25.	<u>Gesamtlage des Bades</u> und Einbettung in die Landschaft	<u>0 – 4 Punkte</u>
		<u>Maximal 90 Punkte</u>